

10./XII. 1918

2

Die Militärpensionen.

Die Versorgungsgebühren für die außerhalb Deutsch-österreichs domicilierenden Militärpersonen werden auch weiterhin bis zu weiteren Vereinbarungen von der Pensionsliquidatur der Intendantz des 2. Korps in Wien ohne Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit der Bezugsberechtigten flüssig gemacht werden. Lediglich in der Anweisung der Gebühren pro Dezember wird eine Verzögerung von 10 bis 15 Tagen eintreten, die durch die ungeklärten politischen Verhältnisse hervorgerufen wurden.